

03.06.2020

Drucksache 080/20

Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege;
Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Juni 2020;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.06.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG
Produkt	51.03.02	Tageseinrichtungen, Tagespflege, Familienbüro
Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]
		-75.384

Beschlussvorschlag

Folgender, am 04.06.2020 von Herrn Landrat Makiolla und dem Kreisausschussmitglied Wilhelm Jasperneite gemäß § 50 Abs. 3 Satz 4 der Kreisordnung NRW (KrO) im Wege äußerster Dringlichkeit gefasster Beschluss wird genehmigt:

Die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. Juni 2020 ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Sachbericht

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) erlassen. Daher wurde bereits für die Monate April und Mai 2020 auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen verzichtet. Dies soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 die Hälfte der Eltern- und Betreuungsbeiträge zu erlassen. Den entsprechenden Einnahmeausfall teilen sich Land und Kommunen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, soll im Juni auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet werden, im Juli werden sie wieder voll erhoben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Juni 2020 zu schaffen.

Der Kreis Unna verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Juni 2020. Auch für den Juni 2020 wird mit einem vorläufigen Minderertrag von 150.768 Euro gerechnet.